

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt St. Wendel

Bebauungsplan

„Radweg Bliesen / Winterbach“

Begründung

Verfahrensstand: Satzung



Kreisstadt St. Wendel
Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“

bearbeitet im Auftrag der
in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70

E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
M. Sc. Alice Schumacher (Umweltbericht)

Stand: **16.11.2023**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1.1 Schließung eines Lückenschlusses im Radwege-Netz der Stadt St. Wendel	1
2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN	1
3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET	2
3.1 LAGE DES PLANGEBIETES	2
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	2
3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	3
4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG	3
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	3
4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	4
4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	4
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
5 PLANFESTSETZUNGEN	5
5.1 VERKEHRSFLÄCHE UND VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)	5
5.2 FÜHRUNG VOM UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)	5
5.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)	6
5.4 FLÄCHE FÜR WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 B BAUGB)	6
5.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)	6
5.6 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE DIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB)	8
5.7 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS. 1A BAUGB)	10
5.8 HINWEISE	11
5.8.1 Telekommunikationslinien der Telekom	11
5.8.2 Leitungen der energis-Netzgesellschaft / Leerohr der energis GmbH	11
5.8.3 Altlastenverdachtsfläche „Französische Kaserne“	12
5.8.4 Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	12
5.8.5 Bodendenkmäler	12
5.8.6 Hauptversorgungsleitung DN 150 GGG Winterbach - Bliesen	12
5.8.7 Rodungs- und Rückschnittarbeiten	12
5.8.8 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)	13
5.8.9 Ökologische Baubegleitung	13

5.8.10	Ökokontomaßnahme der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement in Marpingen	13
--------	--	----

<u>6</u>	<u>UMWELTBERICHT</u>	<u>13</u>
----------	----------------------	-----------

6.1	EINLEITUNG	13
6.1.1	Angaben zum Standort	13
6.1.2	Ziele der Planung, umweltrelevante Festsetzungen	13
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	14
6.1.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	14
6.1.5	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	15
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	16
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	16
6.2.2	Naturraum und Relief	16
6.2.3	Geologie und Böden	16
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	17
6.2.5	Klima und Lufthygiene	17
6.2.6	Arten und Biotope	17
6.2.7	Immissionssituation	29
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	29
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	30
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	30
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	30
6.5	PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	31
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	31
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	33
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	39
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	39
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	39
6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	39
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	42
6.8	SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	42
6.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	43
6.10	ZUSAMMENFASSUNG	43

<u>7</u>	<u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>44</u>
----------	--	-----------

7.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	44
7.1.1	Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung	44
7.1.2	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	44

7.1.3	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit	44
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,	44
7.1.5	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	44
7.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	45
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	45
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung	46
7.3	FAZIT	46
<hr/> 8	<hr/> ANHANG	<hr/> 47
	Artenlisten der Biotoptypen (Stand: Januar 2023)	47
	Legende zu den Tabellen der artenschutzrechtlichen Untersuchung	50

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit Beschluss vom 15.07.2021 hat die Stadt St. Wendel den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Schließung eines Lückenschlusses im Radwege-Netz der Stadt St. Wendel

Seit mehreren Jahren ist in der Kreisstadt St. Wendel eine Radwegeverbindung entlang der L 133 zwischen den Stadtteilen Winterbach und Bliesen geplant. Diese Radwegeverbindung wurde planungsrechtlich einerseits in den Bebauungsplänen „Auf Steinen, Teil 1“ (1. Änderung) und „Auf Steinen, Teil 2“ sowie „Gewerbegebiet Lämmergraben, 1. Änderung“ auf Winterbacher Seite (Rechtskraft jeweils 2003) sowie „Gewerbegebiet Hottenwald, 1. Vereinfachte Änderung (Rechtskraft 2007) auf Bliesener Seite bereits planungsrechtlich gesichert. Von der Straße „Zum Lämmergraben“ bis zur Grenze des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hottenwald“ existiert allerdings noch kein Planungsrecht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schließung des Lückenschlusses geschaffen werden, um anschließend den schon lange geplanten Radweg auch baulich umsetzen zu können.

Der Bebauungsplan fußt dabei auf einer Detailplanung des Landesbetriebes für Straßenbau.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Winterbach, nördlich der Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in der L 133. Es umfasst hier die Landstraße L 133 mit den westlich angrenzenden Straßenböschungen sowie einen durchschnittlich ca. 30 m breiten Streifen östlich der L 133, auf dem auch der Radweg realisiert werden soll.

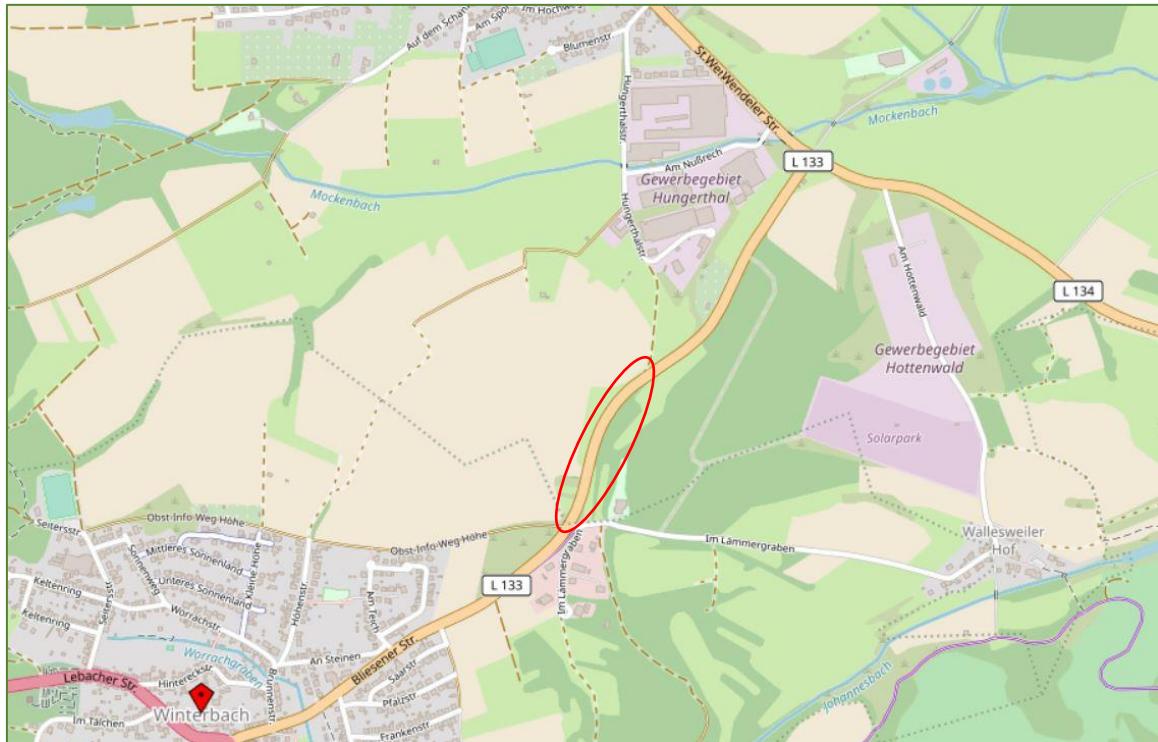


Abbildung 1: Lage im Raum

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich, wie in Kapitel 3.1 beschrieben über einen Bereich von ca. 400 m Länge über und entlang der L 133 ab der Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in die L 133 in Richtung Norden.

Er umfasst hier die Parzellen:

- Komplett: 184/43, 184/55, 320/3, 322/3, 323/3, 324/3
- Teilweise: 184/46, 184/48, 184/59

in Flur 17 der Gemarkung Bliesen.

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: L 133 in Höhe der Einmündung eines Feldweges aus Richtung des Gewerbegebietes Hungertal
- im Süden: Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in die L 133
- und Westen: durch die Straßenböschung der L 133
- im Osten: durch eine gedachte Linie die im Schnitt ca. 30 m östlich der L 133 verläuft.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der folgenden Abbildung zu entnehmen.

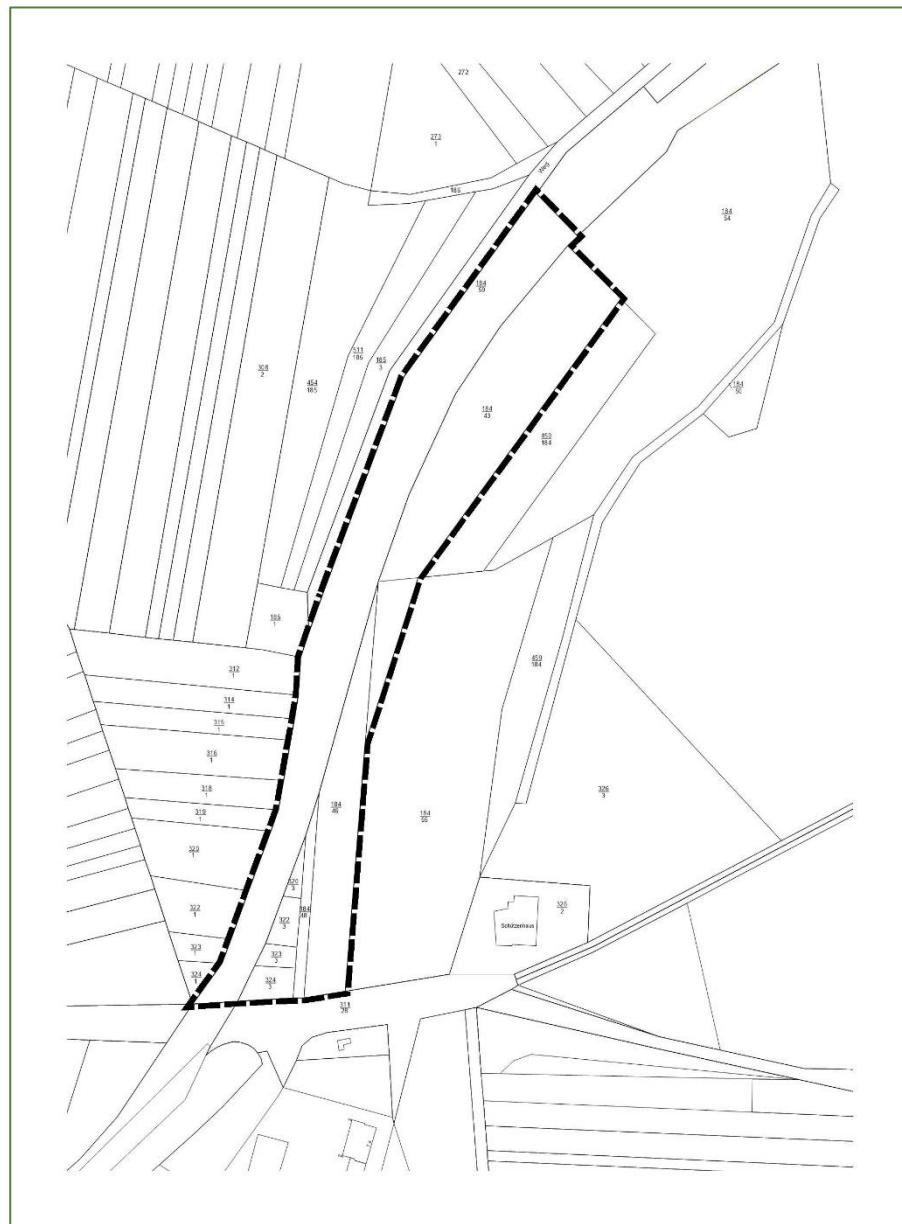


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit durch die Straßenfläche der L 133 mit Nebenflächen (Bankett, Verkehrsgrün, Böschungen) sowie mit Gehölzen und Wiesen bewachsenen Flächen bestimmt.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte "Siedlung" und "Umwelt", festgelegt.

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ legt für das Plangebiet keine besonderen Ziele fest. Am Rande des Planungsgebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), das sich über die in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbegebiete Hungerthal und Hottenwald erstreckt. Dieses wird aber durch die Planung nicht tangiert. Gleiches gilt für das östlich der L 133 gelegene Landwirtschaftliche Vorranggebiet.

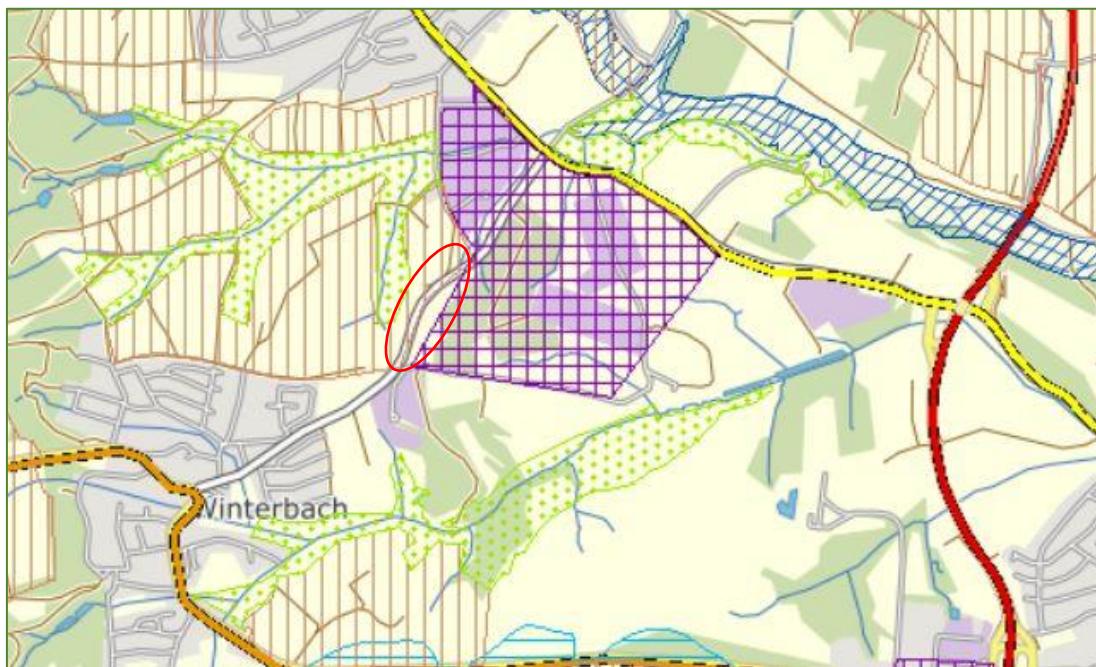


Abbildung 3: LEP Umwelt (Auszug)

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Stadt St. Wendel mit ihren Stadtteilen im ländlichen Raum. St. Wendel wird hierbei als Mittelzentrum eingestuft, zu dessen Nahbereich auch Bliesen und Winterbach gehören.

Für die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes bleibt der LEP Siedlung ohne Relevanz.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Kreisstadt St. Wendel stellt für das Plangebiet „Flächen für den überörtlichen Verkehr“ (hier die L 133) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dar. Östlich der L 133 grenzt ein Sondergebiet BUND gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.v.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO an.

Als begleitender Radweg zur L 133 ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 VERKEHRSFLÄCHE UND VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Festsetzung

Die im Plangebiet verlaufende Landstraße L 133 wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der geplante Fuß- und Radweg entlang der Landstraße L 133 wird einschließlich seiner Bankettflächen, Entwässerungsgraben und Einschnittböschung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht nur die eigentlich für den Radweg vorgesehene Fläche, sondern auch die L 133. Diese wird in ihrem Verlauf durch Festsetzung als Verkehrsfläche gesichert.

Der Verlauf des Fuß- und Radweges wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aus den Detailplanungen des Landesbetriebes für Straßenbau übernommen und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Aus Gründen der Planverständlichkeit und Lesbarkeit werden hierbei auch die zum Radweg gehörenden, aber technisch erforderlichen Nebenflächen wie Bankette, Entwässerungsgraben und Einschnittböschung in die Festsetzung als Verkehrsfläche aufgenommen.

5.2 FÜHRUNG VOM UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

Festsetzung

Innerhalb der Landstraße L 133 bzw. in den Randbereichen der Landstraße sind folgende unterirdische Leitungen verlegt:

- Telekommunikationslinien der Telekom
- Erdgashochdruckleitung der energis-Netzgesellschaft
- Leerrohrnetz der energis GmbH
- Hauptversorgungswasser-Leitung der WWW

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung der Leitung dient deren planungsrechtlichen Sicherung.

Aufgrund der Vielzahl der Leitungen und der Tatsache, dass diese innerhalb des öffentlichen Raums liegen, wird auf eine zeichnerische Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan verzichtet.

5.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Festsetzung

Der Bereich westlich der Fahrbahnkante der L 133 und der Geltungsbereichsgrenze wird als öffentliche Grünfläche für Straßenbegleitgrün / Verkehrsgrün festgesetzt. Die Fläche ist als extensiv gepflegte Wiesenfläche mit zweimaliger Mahd / Jahr und Abfuhr des Mähgutes zu entwickeln.- Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Erklärung / Begründung

Beiderseits der L 133 existieren bereits heute straßenbegleitende Flächen, die hinsichtlich ihrer Ausprägung als typische straßenbegleitende Grünflächen ausgestaltet sind. Diese sollen in ihrem jetzigen Zustand auch als solche erhalten bleiben.

5.4 FLÄCHE FÜR WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 B BAUGB)

Festsetzung

Das Nadelgehölz in der Gemarkung Bliesen Flur 19, Parzelle 184/43 wird als Wald festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Die Sicherung des Nadelgehölzes als Wald erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Obersten Forstbehörde.

5.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Festsetzungen

AM 1 – Artenschutzmaßnahme Star

Im Bereich des zum Erhalt festgesetzten Feldgehölzes sind an vorhandenen älteren Bäumen dem Bauvorhaben vorgezogen 10 Starennistkästen (Lochdurchmesser 4,5 – 5,0 cm) an geeigneter Stelle auszubringen.

AM 2 – Schutz und Erhalt der Streuobstwiese

Die genutzte Streuobstwiese auf der mageren Flachlandmähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B ist im Bereich der im Plan festgesetzten Fläche in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. (-> hier erfolgt zusätzlich eine zeichnerische Festsetzung im Plan).

AM 3 – Schutz der Haselmaus

Zum Schutz der Haselmaus werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Fällung der Bäume (ohne Rodung der Wurzelstöcke) hat während der Winterschlafzeit der Tiere zwischen dem 1.12. und spätestens 28.2. zu erfolgen. Der gefällte Bereich ist von Stämmen und Ästen zu räumen, damit keine Habitate für die Haselmaus entstehen.
- Der Einsatz von schwerem Gerät zur Fällung und Räumung ist unzulässig.
- Das Ziehen der Wurzelstöcke und deren unverzügliche Beseitigung darf erst nach dem Aufwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf (zwischen Ende April und Anfang Mai (nicht März / April) bei Nachtemperaturen über 10°C nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung) erfolgen.

- Im Randbereich des festgesetzten angrenzenden Waldes sind mindesten 5 Kästen / Röhren pro betroffenem Individuum der Haselmaus auszubringen und weitere Futterstationen für die Haselmaus aufzustellen.

AM 4 – Schutz der Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Im Umfeld des Plangebietes und innerhalb des Plangebietes sind dem Bauvorhaben vorgezogen 10 Fledermauskästen vom Typ Schwegler 1FF (oder vergleichbar) auszubringen.
- Die Kasten tragenden Bäume sind zu markieren und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

AM 5 – Schutz von Amphibien / Reptilien

Zum Schutz der Amphibien / Reptilien werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Eingriffsfläche ist „reptiliendicht“ abzuzäunen. Um potenziell vorhandenen Reptilien und Amphibien die Flucht aus dem Plangebiet zu ermöglichen, sind von Beginn an Überstiegshilfen entlang des Zaunes auf der Eingriffsseite im Abstand von ca. 10 m anzulegen. Die Überstiegs-hilfen sind ausschließlich nach Osten von der Straße weg anzubringen.
- Nach Anbringen des Reptilienzaunes und der Überstiegshilfen ist die Fläche zu beräumen, d.h. schonende Mahd (z.B. Freischneider) von Ruderalfuren und Säumen sowie Entfernen von möglicherweise vorhandenen Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Reisighaufen, Einzelsteinen usw.
- Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen bzw. der bauvorbereitenden Erdarbeiten ist die Fläche durch einen erfahrenen Herpetologen auf noch vorkommende Reptilien und Amphibien zu kontrollieren. Noch vorhandene Tiere sind von der Fläche abzufangen und in die angrenzen-den Flächen umzusetzen.
- Die Durchführung des Abfangs hat durch einen erfahrenen Herpetologen überwiegend mit Reptiliengängeln zu erfolgen, wenn sinnvoll auch per Handfang. Ergänzend kann im Bereich des Zaunes auch mit Fangemern gearbeitet werden, die dann mehrmals täglich zu kontrollie-reン sind oder alternativ nur bei Anwesenheit des Gutachters auf der Fläche geöffnet werden.
- Um den nach Abfang noch im Baufeld verbliebenen Individuen weiterhin eine aktive Flucht zu ermöglichen, haben die Überstiegshilfen entlang des Zaunes auf der Eingriffsseite im Abstand von ca. 10 m zu verbleiben. Der Reptilienzaun muss während der gesamten Dauer der Bau-phase bestehen bleiben.

Erklärung / Begründung

Die Maßnahmen M 1 bis M 5 werden in erster Linie festgesetzt, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Das Aufhängen von Nistkästen für Brutvögel, Haselmaus- oder Fledermauskästen und vergleichbare Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren für entfallende Baumhöhlen können zur Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken angewendet werden. Sie können nur als „technische“ Übergangslösung im Zusammenhang mit anderen lebensraumverbessernden Maßnahmen eingesetzt werden.

Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist dann wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele fachgutachterliches Votum attestiert werden kann.

Für den Star als bundesweit gefährdete Art erfolgt dies im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit hinsichtlich der wegfallenden Nistpotenziale und für die Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale. (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022). Der Erhalt der Streuobstwiese resultiert aus der Notwendigkeit zum Erhalt dieses FFH-Lebensraumtyps.

5.6 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE DIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB)

Festsetzung

Die östlich des Radweges vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Auf den derzeit hier vorhandenen Wiesenflächen sind als Ersatz für die im Zuge des Radwegebaus wegfallenden Gehölze neue Gehölze in einem Raster von 1,5m x 1,5 m neu zu pflanzen. Der Anteil an Laubbaumhochstämme sollte hierbei mindestens 10% betragen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN18916 sowie die DIN18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Für alle Gehölzpflanzungen sind weiterhin die Vorgaben des LfS bezüglich der Pflanzabstände zum Straßenraum insbesondere in Ein- und Ausfahrtbereichen zu beachten.

Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbaumhochstämme (Beispiele)

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Birke (*Betula verrucosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)

Pflanzliste Sträucher (Beispiele)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
S chlehe (*Prugus spinosa*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenrose (*Rosa canina*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Wei ßdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingrifflicher Wei ßdorn (*Crataegus monogyna*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 3xv. StU 12 – 16 cm
Heister: 2xv, ab 100cm
Sträucher: 2Tr, ab 60cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. §9Abs.1Nr.25bBauGB.

Erklärung / Begründung

Östlich der L 133 stehen derzeit schon in großem Umfang Gehölze, die für den Bau des Radweges in Teilen beseitigt werden müssen. Als Ersatz sollen auf den derzeit noch mit Wiesen bewachsenen Flächen neue Gehölze gepflanzt werden.

Neben positiven gestalterischen Aspekten im Hinblick auf das Landschaftsbild werden durch die Gehölzerhaltung vorhandene Lebensräume gesichert und durch die Anpflanzung neue Lebensräume geschaffen. Die Gehölzstrukturen tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Grundsätzlich sind heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, um die langfristige Entwicklung der Gehölze zu sichern.

Gleichzeitig stehen heimische, standortgerechte Gehölze in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.7 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS. 1A BAUGB)

Festsetzung

ExM 1: Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald.

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche auf Parzellen 2 und 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken sind insgesamt 3.860 m² Wiesenfläche in einen Laubwald umzuwandeln.

Erklärung/Begründung

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden **externe Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich.

Die Kreisstadt St. Wendel verwendet hierfür eine gemeindeeigene Fläche (Gemarkung Osterbrücken, Flur 2, Teile der Parzelle 12, Wegeparzelle 2) (siehe Übersichtsplan Abb. 6).

Die Fläche ist rund 7.400 qm groß und liegt etwa 450 m nördlich der Ortslage von Osterbrücken.

Bei den Flächen handelt es sich um Wiesen frischer Standorte, die von bestehenden Waldflächen umgeben sind.



Abbildung 4 Vegetation der externen Ausgleichsfläche Maßnahme 1 (Foto: ARGUS CONCEPT).

Für den vorliegenden Bebauungsplan „Radweg Bliesen/Winterbach“ sind externe Ausgleichsmaßnahmen von Nöten, um das ökologische Defizit auszugleichen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Krählingsheck“ der Kreisstadt St. Wendel bedingte eine Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG. Daher musste für den rechnerisch ökologischen Ausgleich eine externe Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 3.540 m² erfolgen. Da insgesamt 7.400 m² Fläche zur Verfügung stehen, wird der Rest der Fläche mit einer Größe von 3.860 qm herangezogen, um das ökologische Defizit des vorliegenden Bebauungsplans auszugleichen.

Darüber hinaus gehen durch die Planung ca. 500 m² einer Streuobstwiese mit dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland Mähwiesen im Unterwuchs verloren. Diese müssen ebenfalls funktional ausgeglichen werden. Hierzu wird seitens der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement eine geeignete Fläche (Extensivgrünland am Bastberg, Marpingen, Größe: 705 qm) zur Verfügung gestellt und diese vertraglich gesichert.

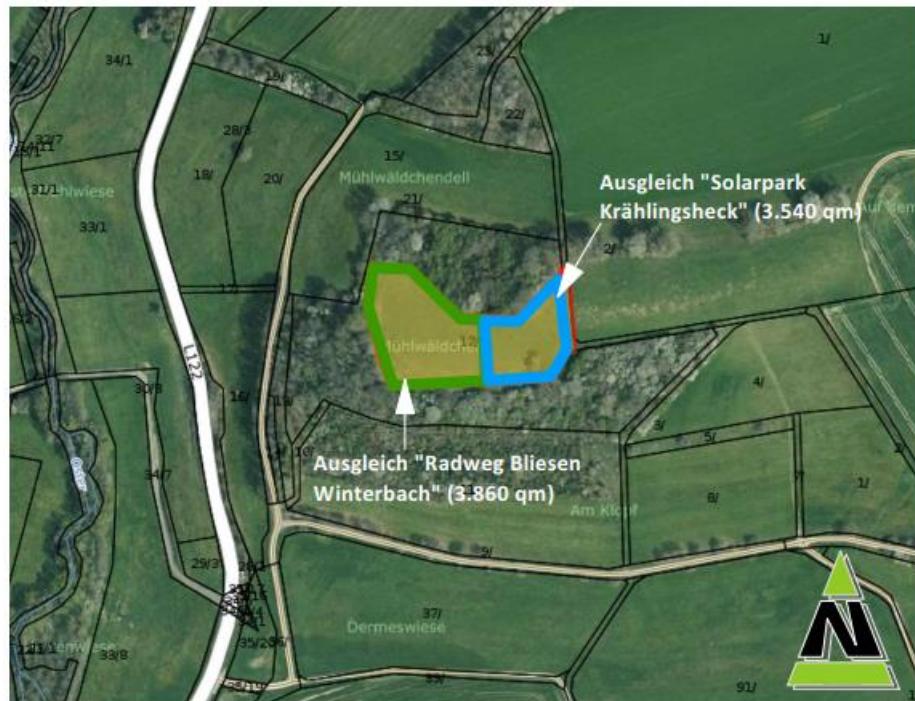


Abbildung 5 Übersichtslageplan der externen Ausgleichsfläche Maßnahme 1 (grün markiert) (Quelle: Kreisstadt St. Wendel)

5.8 HINWEISE

5.8.1 Telekommunikationslinien der Telekom

Innerhalb der geplanten Baumaßnahmen liegen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von der Straßenbaumaßnahme ggf. berührt werden oder infolgedessen verändert / verlegt werden müssen. Notwendige Arbeiten beabsichtigt die Telekom im Zuge Ihrer Maßnahme, koordiniert mit dem Vorhabenträger durchzuführen.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Telekom darüber in Kenntnis gesetzt wird, welche Art der Straßensanierung beabsichtigt sind und ob auf die Tiefe der Leitungszone (ca. 0,5m Überdeckung in Gehwegbereichen) Erdarbeiten durchgeführt werden.

5.8.2 Leitungen der energis-Netzgesellschaft / Leerrohr der energis GmbH

Im Bereich des Bebauungsplanes betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:

- energis-Netzgesellschaft mbH
 - Erdgashochdruckleitung
- energis GmbH
 - Leerrohrnetz

Die Erdgasleitung besitzt einen Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1 m zu beiden Seiten der Leitungsachse). Das TK-Leerrohr besitzt einen Schutzstreifen von 1,0 m Breite (je 0,5 m zu beiden Seiten der Rohrachse).

Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen müssen im Einzelfall mit der energis abgestimmt werden, um die Sicherheit der Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.

5.8.3 Altlastenverdachtsfläche „Französische Kaserne“

Im Süden grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die im Kataster für Altlasten- und altlastverdächtige Flächen erfasste Fläche „WND_2085“ „Französische Kaserne“ an. Die ehemalige Nutzung als Panzerübungsplatz und die damit verbundenen Kontaminationsrisiken stehen der Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht grundsätzlich entgegen. Sollten sich während der Durchführung der späteren Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

5.8.4 Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

- DIN 18320: Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2),
- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017 (Broschüre)
- FLL - TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)

5.8.5 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist zu beachten.

5.8.6 Hauptversorgungsleitung DN 150 GGG Winterbach - Bliesen

Die Trasse des Radweges tangiert die Hauptversorgungsleitung DN 150 GGG Winterbach - Bliesen. Um Konfliktpunkte bereits jetzt zu vermeiden, sollte eine Überbauung der Leitung vermieden werden.

5.8.7 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. (zunächst nur oberirdisch aufgrund Vorkommens der Haselmaus).

5.8.8 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

5.8.9 Ökologische Baubegleitung

Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahme ist durch eine qualifizierte Person aus dem Bereich der Biologie oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

5.8.10 Ökokontomaßnahme der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement in Marpingen

Der funktionale Ausgleich für den Verlust des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ erfolgt im Rahmen einer genehmigten Ökokontomaßnahme der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement in Marpingen. Hierzu wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement und dem Landesbetrieb für Straßenbau abgeschlossen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Winterbach, nördlich der Einmündung der Straße „Im Lämmergraben“ in der L 133. Es umfasst hier die Landstraße L 133 mit den westlich angrenzenden Straßenböschungen sowie einen durchschnittlich ca. 30 m breiten Streifen östlich der L 133, auf dem auch der Radweg realisiert werden soll. Im Osten befinden sich darüber hinaus Gehölzflächen, welche sich über das Plangebiet hinaus nach Osten fortsetzen.

6.1.2 Ziele der Planung, umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Radweges geschaffen werden. Die Anlage einer Radverbindung zwischen Bliesen und Winterbach ist bereits seit längerer Zeit geplant und auch in Teilen bereits planungsrechtlich gesichert. Lediglich der Abschnitt, welcher im vorliegenden Bebauungsplan betrachtet wird, stellt noch eine Lücke in der Planung dar. Somit soll mit dem Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ diese Lücke geschlossen werden. Daher wird den Planungszielen entsprechend eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fuß- und Radweg) festgesetzt, wobei die Bankettflächen, Entwässerungsgraben und Einschnittböschung hier miteingeschlossen werden.

Die L 133 wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

Die Grünfestsetzungen zielen auf eine intensive Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sowie den Erhalt und die Entwicklung von bedeutsamen Vegetationsstrukturen ab. Insgesamt tragen die Festsetzungen das Konzept der Schaffung einer landschaftsbezogenen und möglichst naturverträglichen Nutzung in diesem Naturraum.

So erfolgen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur **Sicherung des Straßenbegleitgrüns** auf westlicher Seite der Straße. Zudem sollen Teile der Streuobstwiese, die auch FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. Nr. 20 BauGB erhalten bleiben (Maßnahme M 2. Weitere Maßnahmen M 1, M 3, M 4 und M 5 werden aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Tierarten erforderlich. Die **Sicherung der im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände** erfolgt ebenso wie die Regelung von ergänzenden **Neupflanzungen** durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB. Weiterhin dienen die Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB der gestalterischen Aufwertung der Gesamtfläche. Der im Plangebiet vorhandene kleine Nadelwald wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b als **Fläche für Wald** festgesetzt.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 13.951 m²
- Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB: ca. 2.998 m²
- Verkehrsfläche Rad- und Fußweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB: 2.474 m²
- Verkehrsgrün gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB: 1.502 m²
- Fläche für das Anpflanzen und zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB: 6.977 m², darunter 1.470 m² als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt.

Damit werden im Plangebiet rd. 5.470 m² versiegelt. Derzeit sind rd. 3.000 m² des Plangebietes versiegelt (durch die vorhandene Landesstraße), so dass durch die vorliegende Planung lediglich eine geringe Neuversiegelung stattfindet (ca. 18 % des Geltungsbereiches).

6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks Saar-Hunsrück** 791-14-4 (Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 1. März 2007 geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1288)). Als Schutzzweck ist festgehalten, dass „im Naturpark die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.“ Hierfür soll die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und hiermit die Arten- und Biotopvielfalt erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Siedlungsentwicklungen und Bautätigkeiten sollen am Landschaftsbild orientiert sein. Dem Schutzzweck des Naturparks sowie den Regelungen wird durch die vorliegende Planung nicht widersprochen. Im Gegenteil wird sogar die Erholungswirkung des Plangebietes und dessen weiteren Umfeldes durch den neuen Radweg verbessert.

Der südliche Teil des Plangebietes ragt in eine Biotopverbundfläche für das Breitblättrige Knabenkraut hinein. Da bei der Biotopkartierung keine Funde des Breitblättrigen Knabenkrautes gesichtet wurden und ein Großteil der Grünflächen vorhanden bleibt, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere **Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht** (Urwald, Naturwaldzelle, Naturdenkmal, Biosphärenreservat, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet; Wasserschutzgebiet) befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Im Plangebiet existieren keine Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes** (OBK III und IV) erfasst wurden. Jedoch grenzt westlich eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (BT-6508-0513-2016) unmittelbar an das Plangebiet. Diese bleibt jedoch vom Planvorhaben unberührt, da das angrenzende Straßenbegleitgrün extensiv bewirtschaftet werden soll. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

Zudem existiert im Plangebiet eine Fläche, die durch das **Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurde. Hierbei handelt es sich um eine ABSP-Entwicklungsfläche (Nr. 6508030), die im westlichen Randbereich in das Plagebiet hineinragt. Hierbei handelt es sich um Streuobst/Magerwiesen (siehe auch 6508025 und 6508027). Wie bereits erwähnt bleiben die Magerrasen im Umfeld des Plangebietes erhalten und das Straßenbegleitgrün wird extensiv bewirtschaftet, so dass die vorliegende Planung der Entwicklungsfläche nicht widerspricht.

Bezüglich des **Landschaftsprogramms des Saarlandes** (LAPRO, Entwurf 2009) liegt der westliche Teil des Plangebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, Neuverordnung (Karte „Schutzgebietskategorien). Nach der Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ innerhalb von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

6.1.5 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ange schrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz er hob in seiner Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Verfahrens folgende Forderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

- eine umfassende vegetationskundliche Erhebung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der angrenzenden Flächen,
- eine faunistische Erfassung über eine gesamte Vegetationsperiode, die die Brut- und Setzzeit (Kernzeit: 01.03. bis 31.07.) zwingend miteinschließt (sich jedoch nicht darin erschöpft); Orientierung an Doerpinghaus et al. (2005): Erfassung planungsrelevanter Tierarten (BfN-Publikation) bzw. der sonstigen einschlägigen Fachliteratur im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der angrenzenden Flächen (jeweils 50 m ab Grenze Geltungsbereich) mit folgenden Tiergruppen:
 - Avifauna
 - Fledermäuse
 - Haselmaus
 - Wildkatze
 - Tagfalter (zzgl. planungsrelevante Nachtfalter-Arten)
 - Amphibien, Reptilien.
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit vollumfänglicher Realkompensation (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) und Darstellung der entsprechenden Flächen inklusive deren rechtlicher

Sicherung und allen sonstigen Anforderungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG. Es wird empfohlen, die Kompensationsmaßnahmen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Landschaftsbildanalyse und Darstellung entsprechender Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Aspekte von Punkt 3.3.

Der Umweltbericht wurde gem. den Forderungen des LUA nun erstellt.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzwert.

Aufgrund der Art des Vorhabens beschränken sich die Auswirkungen auf den Geltungsbereich selbst. Insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturgüter mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine über das Plangebiet hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diesbezüglich Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und dessen direktem Umfeld ausreichend sind. Lediglich die Erholungsnutzung kann in einem weiteren Umfeld betrachtet werden.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „St. Wendeler Becken“ (190.00), die zur Haupteinheit „Prims-Blies-Hügelland“ (194) des „Saar-Nahe-Bergland“ (19) gehört. Die Naturräumliche Einheit „St. Wendeler Becken“ stellt sich nach H. SCHNEIDER (1972) als „eigenständiges, reich zertaltes und vorwiegend landwirtschaftlich genutztes Flachhügelland mit aufgesetzten bewaldeten Kuppen; als keilförmig Einbruchsbecken ist es zwischen das Prims-Nahe-Bergland (194) im Norden und das Nordpfälzer Bergland (193) im Osten eingeschoben und rings von bewaldeten Höhen umrahmt“.

Das Plangebiet liegt auf ca. 331 m über NN und fällt nach Westen um ca. 2 m ab. Somit ist eine leichte Neigung vorhanden.

6.2.3 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes (1981, 1: 50.000) befindet sich das Plangebiet im Bereich vom den Kuseler Schichten (ru1) und zwar hier im Bereich der Remigius-, Altenglan, Wahnwegen, Quirnbach- und Lauterecken-Formation. Die Kuseler Schichten sind eine Reihe von feldspatführenden Sandsteinen (Arkosen-)Konglomeraten und grauen und roten Schiefertonen, die die tiefsten Schichten des Rotliegenden oder Perm ausmachen.

Die Quartärkarte zeigt für das Plangebiet Periglaziale Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon an.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Kartendienst im Internet) stellt für das Plangebiet folgenden Bodentyp vor:

Bodeneinheit 27: Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon. Die Durchlässigkeit dieses Bodens ist bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr gering. Die Entwicklungstiefe ist mittel bis groß, in exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch gering. Bei mangelhaft drainierten Lagen und bei staunässebeinflussten Böden ist je nach Ausprägungsgrad schwache, örtlich mittlere bis starke Staunässe möglich.

Das Ertragspotenzial der Böden ist mittel, die nutzbare Feldkapazität sowie die Luftkapazität der Böden sind ebenfalls mittel.

Gem. Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzial“ handelt es sich um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und um carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen.

Archivböden im i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind Böden, welche Zeugen von natur- und kulturräumlichen Entwicklungen sowohl von Landschaften, Klima, menschlicher Nutzung als auch Naturkatastrophen sind. So können z.B. in Böden gespeicherte Informationen Aufschluss über Klimaveränderungen in der Vergangenheit geben, oder über historische Nutzungsformen (z.B. Wölbäcker)¹. Da es sich um eine Fläche direkt angrenzend an eine Landesstraße handelt und keine Hinweise auf historische Nutzungsformen vorliegen, ist nicht mit Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu rechnen.

Darüber hinaus ist das Plangebiet durch die vollversiegelte Landesstraße bereits vorbelastet.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Im Nordwesten befindet sich in ca. 120 m Entfernung der Bach „Kleine Mauschhümes“.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1: 100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen des unteren Muschelkalks und oberen Buntsandsteins. Die Flächen spielen somit nur eine untergeordnete Rolle für die Grundwassernbildung.

Laut Hydrogeologischer Karte Deutschland befindet sich das Plangebiet innerhalb der hydrogeologischen Einheit der Kusel-Gruppe. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter.

Das Grundwasser befindet sich tiefer als 20 dm unter Geländeroberfläche und liegt somit extrem tief.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet besteht aus einer vollständig versiegelten Fläche in Form der L133, aus Wiesenflächen und Gehölzbeständen. Das Plangebiet weist somit eine mittlere klimaökologische Bedeutung auf, wobei die Gehölze eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen. Aufgrund der exponierten Lage spielt das Plangebiet keine Rolle als Kaltabluftbahn.

Innerhalb des Plangebietes sind jedoch auch minimale Vorbelastungen der Luft infolge von Abgasimmissionen zu nennen, die durch den Verkehr auf der Landesstraße verursacht werden.

6.2.6 Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte Ende Januar 2023 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschrei-

¹ LABO (2011) Archivböden. Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

bung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr². Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Das Gebiet ist geprägt durch großflächige Wiesen, Acker, Gebüsche und verschiedene Gehölzbestände am Hotten- und am Lämmergraben. Im näheren Umfeld der L133 befindet sich überwiegend Straßenbegleitgrün. Im Westen geht dieses in einen erfassten FFH-LRT 6510 sowie weitere Wiesen, Streuobst und Feldgehölze über. Im Osten hingegen ist die Struktur auf Grund aufgewachsener Gehölzbestände weniger offen. Lediglich im südlichen Bereich ist eine Streuobstwiese nicht deckend mit Gehölz bestanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Das Plangebiet wäre ohne menschlichen Einfluss durch die weitere Ausbreitung der Gehölze geprägt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier ein Hainsimsen-Buchenwald.

Biotoptypen

Sonstiger Forst (Fichte) (1.5)

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein sonstiger Forst (1.5) der mit Gewöhnlicher Fichte (*Picea abies*) bestanden ist von dem aber gut 40 % abgestorben sind.



Abbildung 6: Sonstiger Forst (Fichte) (1.5) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Feldgehölz (2.11)

Im Nordosten ist zwischen dem sonstigen Forst (1.5) und der L133 ein Feldgehölz. Im Süden besteht dieses vorwiegend aus Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und geht nach einem Übergangsreich aus Echte Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) über in Be-

² i. V. m. der aktuellen Biotoptypenkartieranleitung des Saarlandes
„Biotoptypenliste_SL_Version_E_2018-07-11“

stände in denen Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) hinzukommen. Entlang der L133 ist dieses Gehölz nach Westen von einem Spierstrauchsaum (*Spirea spec.*) abgeschlossen.

Das im Süden westlich der Streuobstwiese liegende Feldgehölz enthält überwiegend Schlehen (*Prunus spinosa*). Hinzu kommen im Unterwuchs z. B. Echte Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*), Gewöhnlicher Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Aus diesem dichten Gebüsch erheben sich ein paar aufgewachsene Bäume (z. B. Vogel-Kirsche, *Prunus avium*).



Abbildung 7: Feldgehölz (2.11); oben Nordost, unten Süd (Foto: ARGUS CONCEPT)

Genutzte Streuobstwiese (2.3.1) auf Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) (FFH-LRT 6510 B)

Die Streuobstwiese im Südosten besteht überwiegend aus Apfelbäumen (*Malus spec.*). Am Straßengraben zur L133 stehen zudem fünf der Apfelbäume direkt an dessen Böschungskante. Die Wiese ist ein FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B auf Grund der Artzusammensetzung, der Struktur und der geringen Beeinträchtigung. Hier kommen typische Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliche Möhre (*Daucus carota*), Moschus-Malve (*Malva moschata*) und Wiesen-Flockenblume (Artengruppe) (*Centaurea jacea agg.*) vor.



Abbildung 8: Genutzte Streuobstwiese (2.3.1) auf Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) (FFH-LRT 6510 B) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Sonstiges Gebüsch (Südost) (1.8.3)

Die zuvor beschriebene Streuobstwiese grenzt östlich an ein Gebüsch, dass in dem Teil, in dem es innerhalb des Plangebietes liegt überwiegend aus Gewöhnlichem Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) besteht. Hinzu kommt Aufwuchs anderer Gehölze wie Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*).



Abbildung 9: Sonstiges Gebüsch (Südost) (1.8.3) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Straßenbegleitgrün (3.3.2)

Das Straßenbegleitgrün (3.3.2) erstreckt sich beidseits der L133 ab dem Ende des Straßenbanketts. Im Osten setzt es sich auch auf der östlichen Böschung des Wassergrabens fort. Es ist geprägt von typischen Vertretern wie z. B. Wiesen-Rispengras (Artengruppe) (*Poa pratensis* agg.), Gewöhnliches Knauelgras (*Dactylis glomerata*) und Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) sowie Weiße Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Möhre (*Daucus carota*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Im Westen stehen drei Apfelbäume im Randbereich des Plangebietes und zwei Kirschbäume (*Prunus avium*) sowie ein Apfelbaum (*Malus spec.*) im Plangebiet. Im Osten stehen die fünf oben bereits genannten Apfelbäume am Böschungsrand und nördlich davon ein Kirschbaum angrenzend an das Straßenbegleitgrün.



Abbildung 10: Straßenbegleitgrün (3.3.2) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Wasserführender Graben (4.5)

Im Osten der L133 verläuft ein durchgehender Wassergraben. Das Straßenbegleitgrün reicht bis zu dessen Wasserführung. Nur vereinzelt tritt die Flatterbinse (*Juncus effusus*) auf.

Im Westen der L133 endet ein Graben am südwestlichen Beginn des Plangebietes und beginnt erst wieder auf Höhe des nördlichen Endes des Fichtenforstes jedoch ohne Wasserführung. Da dieser Graben trotz erhöhten Niederschlages in den Tagen vor der Kartierung im Gegensatz zu dem östlichen kein Wasser führte wird dieser als Straßenbegleitgrün dargestellt.



Abbildung 11: Wasserführender Graben (4.5) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Bankette, Schotterrasen (3.3.1)

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine mit Pfosten abgegrenzte, überwachsene Schotterfläche. Hier kommen z. B. Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wiesen-Flockenblume (Artengruppe) (*Centaurea jacea* agg.), Einjähriges Rispengras (Artengruppe) (*Poa annua* agg.), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Weißes Labkraut (*Galium album*) vor.



Abbildung 12: Bankette, Schotterrasen (3.3.1) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Trittrasen (999)



Abbildung 13: Trittrasen (999) (Foto: ARGUS CONCEPT)

Um das Wegekreuz hat sich kleinflächig eine Trittrasen ausgebildet. Dieser enthält z. B. Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Ausdauerndes Gänseblümchen (*Bellis perennis*).

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes ziehen sich die Biotopstrukturen des Plangebietes weiter. So existieren hier großflächige Wiesen, Gebüsche und im Osten Gehölze zwischen den Siedlungslagen von Bliesen und Winterbach. Westlich grenzen an das Plangebiet hochwertige Wiesen mit Streuobstwiesen und Gebüschen an, die teilweise aufgrund der Artenausstattung dem Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Im Westen liegen zudem Flächen die nach der saarländischen Biotopkartierung (2016) um die „kleine Mausenhügel“ als geschützte feuchte und nasse Biotope (GB-6508-0121-2016) erfasst wurden (www.geoportal.saarland.de).

Fauna

Für das Plangebiet erfolgten Kartierungen für planungsrelevante Artengruppen wie Wildkatze, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Falter. Mit der Untersuchung zur Fauna und zur Erarbeitung eines Fachbeitrags „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ wurde das Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll in St. Wendel beauftragt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei.

Die Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen fanden in der Zeit von Februar 2022 bis August 2022 gemäß fachlich anerkannter Methodik statt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie das nähere Umfeld dessen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassungen der planungsrelevanten Artengruppen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022) zusammengefasst dargestellt. Details sowie eine Karte des Untersuchungsgebietes können der Artenschutzrechtlichen Untersuchung entnommen werden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 6.5.2 zu entnehmen.

Wildkatze

Die Kartierung der Wildkatze fand im Zeitraum von Februar bis April 2022 mithilfe sogenannter „Lockstöcke“ statt. Dabei wurden im Plangebiet keine Nachweise erbracht.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde zwischen März und Oktober 2022 untersucht, hierbei wurden entlang des östlichen Gehölzstreifens, jedoch nur mit Einzelindividuen (2 Ex.) festgestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	IV	2	x	x

„Trotz eingehender Nachsuche konnten darüberhinausgehend auch bei entsprechendem Nahrungsangebot keine weiteren Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren). In einigen Nistkästen für Vögel fanden sich lose Blätter und/oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futtervorräte festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle der Haselmaus zuzuordnen waren. Aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise sollten laut JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) Haselmäuse bei gutem Nahrungsangebot und geeigneter Habitatqualität dennoch in der Planung insgesamt mitberücksichtigt werden.“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Fledermäuse

Eine Untersuchung der Fledermäuse fand mit einer vorgeschalteten Quartiersuche und einer darauffolgenden Detektorbegehung sowie automatischen Detektoren statt. Diese fanden im Zeitraum von April bis September 2022 statt. Im Untersuchungsgebiet wurde das Vorkommen von 4 Fledermausarten festgestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b s	
	SL	D				
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	2	x	x
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	2	x	x
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	IV	2	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	2	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Zu diesen wird im Bericht folgendes erwähnt:

„Im Betrachtungsraum wurden Breitflügelfledermäuse zwar regelmäßig, aber meist nur kurzfristig (bis zu max. 9 min.) nachgewiesen. Stets wurden lediglich Einzeltiere einfliegend beobachtet, vermutlich Transferflüge aus den umliegenden Ortschaften, zumal das nahe Waldinnere diesbezüglich allgemein betrachtet für Fledermäuse insgesamt nur suboptimal für Jagdmanöver geeignet ist.“

[...]

Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler einmalig durchziehend im Herbst festgestellt.

[...]

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rauhautfledermaus mit 2 nachweisbaren Individuen ebenfalls lediglich im Frühjahr durchziehend festgestellt.

[...]

Die Zwergfledermaus war die häufigste Art, kam aber in relativ niedriger Dichte vor. Es wurden immer nur einzelne bis maximal 3 Tiere nebeneinander beobachtet, vermutlich Transferflüge aus den umliegenden Ortschaften, zumal das Waldinnere diesbezüglich allgemein betrachtet für Fledermäuse insgesamt nur suboptimal für Jagdmanöver geeignet ist. Das frühe abendliche Erscheinen der Art im Jagdgebiet spricht zwar für ein nahegelegenes Quartier. Im Betrachtungsraum selbst wurde allerdings kein Quartier vorgefunden.“

Quartierbäume wurden nicht festgestellt, vollständig lässt sich eine Nutzung von Einzelindividuen allerdings nicht ausschließen.

Vögel

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, erfolgte die Kartierung der Vögel an sieben Tagen in der Zeit von März bis Ende Juli 2022. Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 52 Vogelarten nachgewiesen, wobei 39 als Brutvogelarten, drei Arten auf dem Durchzug und 11 Arten als Nahrungsgäste anzusprechen sind (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 3 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ/NG	-	-	NT	2	X	-	A
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	DZ	-	-	LC	3	X	-	A
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B7	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	A
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erythacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	V	-	LC	(E ^{w.})	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	C13	-	3	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

„Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit der bundesweit gefährdete **Star** (Rote Listen SL - / D 3) sowie der saarland- wie bundesweit gefährdete **Bluthänfling** (Rote Listen SL V / D 3) in den umliegenden Gehölzstrukturen auf.“

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppen der Avifauna können jederzeit im Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien und die Ermittlung artspezifischer genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) erfolgte durch fünf Begehungen im Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021. Hierbei wurden 3 Reptilienarten in den Saumstrukturen des Untersuchungsgebietes erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) traten nicht in Erscheinung (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	3	-	2	x	-

Amphibien

Zur Ermittlung der Amphibienarten wurden 5 Begehungen zwischen März und Juli durchgeführt. Dabei wurden alle für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer (hier: temporäre Tümpel) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/ oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt.

„Es wurden insgesamt 4 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Nach § 44 BNatSchG

europäisch streng geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) traten nicht in Erscheinung“ (Tabelle 5). (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Tabelle 5 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-	2	x	-
Fadenmolch <i>Lissotriton helveticus</i>	-	-	-	2	x	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	V	V	2	x	-

Alle 4 Amphibienarten wurden im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes in ihrem Landhabitat erfasst.

Falter

Um die Tagfalter (v.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) sowie insbesondere auch die beiden tagaktiven Nachtfalterzielarten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpina proserpinus*) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden 5 Begehungen im Zeitraum April – August durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und Eisuche angewandt.

Die planungsrelevanten Nachtfalterarten wurden nicht nachgewiesen. Es wurden im Untersuchungsraum jedoch insgesamt 44 Tagfalterarten ermittelt. Diese lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Tabelle 6 Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Malven-Dickkopffalter <i>Carcharodus alceae</i>	-	-	-	2	x	-
Dunkler Dickkopffalter <i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Gelbfleckiger Dickkopffalter <i>Carterocephalus palaemon</i>	-	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Braundickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling <i>Leptidea sinapis, juvernica</i>	-	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Gelbling <i>Colias crocea</i>	-	-	-	-	-	-
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	2	x	-
Nierenfleck-Zipfelfalter <i>Thecla betulae</i>	-	-	-	-	-	-
Pflaumen-Zipfelfalter <i>Satyrium pruni</i>	G	-	-	-	-	-
Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>	V	V	-	-	-	-
Zwerg-Bläuling <i>Cupido minimus</i>	-	-	-	-	-	-
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	-	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Dunkelbrauner Bläuling <i>Aricia agestis</i>	-	-	-	2	x	-
Rotklee-Bläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	-	-	-	2	x	-

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	-	D	-	3	x	x
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter <i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-
Wegerich-Scheckenfalter <i>Melitaea cinxia</i>	V	3	-	-	-	-
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Schornsteinfeger <i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargis galathea</i>	-	-	-	-	-	-

6.2.7 Immissionssituation

Abgas- oder Lärmquellen sind im Plangebiet in Form der L133 vorhanden, welche mittelstark befahren wird. Bei den Siedlungen handelt es sich um kleinere, dörfliche Regionen, weshalb hier nicht mit erhöhtem Lärm zu rechnen ist.

Im weiteren Umfeld existieren keine größeren Emittenten von Luftschadstoffen, wie Industrie- oder Gewerbebeflächen.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein kleiner Nadelforstd, der allerdings durch die Planung nicht tangiert wird.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Planung werden somit auch keine landwirtschaftlichen Belange berührt.

Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist strukturreich, es sind Wald-, Wiesen- und Streuobstflächen sowie Acker vorhanden. Die Offenlandbereiche sind von Gehölzen in Form von Gebüschen, Feldgehölz und Streuobstbäumen durchzogen. Das Relief ist nicht sehr abwechslungsreich ausgebildet.

Das Plangebiet selbst weist derzeit keine erhöhte Funktion für die Erholung auf, da zurzeit noch keine Wege am Plangebiet vorbei oder durch das Plangebiet hindurchführen. Lediglich im Osten befindet sich eine Sport- und Freizeitanlage, bedeutsame Wander- oder Radwege befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes bei gleichbleibender Pflege in ihrer Verteilung und Ausprägung nicht wesentlich verändern.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf den Menschen und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

Aufgrund der nicht vollständigen Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches werden durch städtebauliche Verträge abgesicherte Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum externen Ausgleich erforderlich (siehe 6.6).

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: extensiv zu pflegende, strassenbegleitende Wiese mit Erhalt vorhandener Gehölze
- Erhalt des Nadelwaldes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - M 1 – Artenschutzmaßnahme Star
 - M 2 – Schutz und Erhalt der Streuobstwiese
 - M 3 – Schutz der Haselmaus
 - M 4 – Schutz der Fledermäuse
 - M 5 – Schutz von Amphibien / Reptilien
- Erhalt und Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB: Erhalt der Gehölzbestände östlich des Radweges mit Neupflanzung als Ausgleich der für den Radweg wegfallenden Gehölze

Da im Plangebiet kein vollständiger ökologischer Ausgleich erbracht werden kann, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Auch der Verlust von ca. 500 m² Streuobstwiese (FFH-LRT 6510 B) muss funktional ausgeglichen werden. Dafür werden folgende Flächen herangezogen:

- **Maßnahme 1: Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald:** Die Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 7.400 m² erfolgt auf Parzellen 2 und 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken. Hier ist eine Wiesenfläche in einen standortgerechten Laubwald umzuwandeln.
- **Maßnahme 2: Aufwertung einer Streuobstwiese zu einem FFH-LRT 6510 C Magere Flachland-Mähwiese:** Auf den Parzelle 99/7, Flur 9 der Gemarkung Niederkirchen wird eine brachgefallene Streuobstwiese aufgewertet, sodass diese den FFH-LRT 6510 entspricht. Da diese den Erhaltungszustand B erreichen soll, wird für die Herstellung das Heumulchverfahren verwendet und die Fläche extensiv gepflegt. Die Streuobstbäume werden alle 4 bis 5 Jahre zurückgeschnitten.
- Der funktionale Ausgleich für den FFH-Lebensraumtyp 6510 erfolgt auf einer seitens der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement bereitgestellten und vertraglich gesicherter Fläche (Ökokontomaßnahme in der Gemeinde Marpingen).

6.5 PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse.

Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden teilweise bereits Vorbelastungen. So ist die Landesstraße L 133 bereits vollversiegelt. Durch die Einebnung mit Schotter werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser eingeschränkt. Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird mit ca. 20 % Neuversiegelung lediglich eine geringe Flächengröße versiegelt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden.

Auf der öffentlichen Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und auf den Flächen zur Anpflanzung sowie Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindung dieser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB erfolgen keine Eingriffe in den Bodenkörper, so dass hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und die natürlichen Bodenfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig erhalten bleiben beziehungsweise sogar verbessert werden.

Die Auswirkungen auf die Böden im Plangebiet können insgesamt durch die entsprechenden Festsetzungen (Grünfestsetzungen) begrenzt werden, so dass Beeinträchtigungen auf das Schutzgut

Boden insgesamt als vorhanden, aber gering bewertet werden können. Weiterhin sind im Zuge der Bauphase zusätzliche eingriffsminimierende und -vermeidende Maßnahmen wie der sachgerechte Umgang entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zur Behandlung des Oberbodens, der Vermeidung und Beseitigung von Bodenverdichtungen durchzuführen.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden. Dies wird durch die geringe Neuversiegelung von ca. 20 % erfüllt.

Im Plangebiet ist im Zuge der Errichtung eines Radweges lediglich eine geringe Versiegelung vorgesehen, weshalb das Grundwasser lediglich in diesem Bereich beeinflusst werden könnte. Gem. Bodenkarten befindet sich der Grundwasserkörper mit tiefer als 20 dm unter GOF extrem tief, so dass hier im konkreten Fall **keine Auswirkung** zu erwarten ist.

Eine direkte Beeinträchtigung von Fließ- oder Stillgewässern ist durch die vorliegende Planung nicht gegeben. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, der Bach im Nordwesten befindet sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser werden im Plangebiet somit nicht erwartet.

Klima / Lufthygiene

Infolge der Versiegelung innerhalb des Plangebietes wird es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Insgesamt lassen sich daher die Auswirkungen infolge der Bebauung als Anstieg der Erwärmung sowie eine Abnahme der Luftaustauschprozesse zusammenfassen. Wie bereits erwähnt, ist die Größe der versiegelten Flächen stark begrenzt, weshalb nicht mit erheblichen Veränderungen des Klimaregimes zu rechnen ist.

Durch den Erhalt von Gehölzen sowie den Festsetzungen von Gehölzpflanzungen auf der östlichen Fläche lassen sich diese Auswirkungen weiter abmildern.

Übergeordnet betrachtet besteht nur ein kleinräumiger Temperatureinfluss des geplanten Vorhabens auf die klimaökologische Situation im näheren Umfeld sowie kein Bezug zu Kaltluftabflüssen. Im Umfeld sind darüber hinaus weitaus größere, wertvolle Strukturen vorhanden, welche der Kalt- und Frischluftentstehung dienen (Wald und Offenland).

Da ein Radweg angelegt wird, ist nicht mit einem Anstieg von Immissionen in Form von Abgasen oder Lärm auszugehen.

Zusammenfassend betrachtet sind nachhaltige negative Auswirkungen auf das Klima infolge der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

Arten und Biotope

Im Plangebiet kommt es durch die Planung zu einer **Veränderung der Habitatstruktur**. Betroffen hiervon sind vor allem die Flächen östlich der Landesstraße, welche aus Gebüsch, Straßenbegleitgrün inklusive wasserführendem Graben, Einzelbäumen sowie Streuobstwiese zusammengesetzt sind. Hier erfolgt angrenzend an die Landesstraße die Anlage eines ca. 7 m breiten Rad- und Fußweges. Darüber hinaus werden keine Biotope durch die Planung tangiert. Die Flächen westlich der Landesstraße bleiben erhalten, die über die 7 m hinausgehenden Biotope werden ebenfalls zum Erhalt und zur Anpflanzung festgesetzt. Somit ist der Eingriff in die Biotopstruktur des Plangebietes vergleichsweise gering. Hierbei handelt es sich größtenteils um gering bis mittelwertige Biotope. Der Verlust dieser Flächen wird somit als nicht erheblich eingestuft. Dennoch geht die ökologische Funktion der Biotope verloren und der Verlust ist an anderer Stelle zwingend auszugleichen. Da sich die Streuobstwiese auf einem FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B befindet und ein Teil dessen durch die Planung wegfällt, sind Maßnahmen für einen räumlich-funktionalen Ausgleich zu erbringen.

Der Flächenentzug führt zu einem direkten **Individuenverlust**. Baubedingt kann es auch zu einer **Fallenwirkung** kommen, z.B. durch eine Baugrube. Durch entsprechende Maßnahmen wie Rödungszeitbeschränkung und Kontrolle vor Baubeginn (siehe auch Kapitel 5.9) wird der Individuenverlust vermindert.

Durch Bautätigkeiten kommt es voraussichtlich zu **akustischen sowie optischen Reizen, Lichtheimmisionen, Erschütterungen**, weiteren **mechanischen Einwirkungen** (z.B. Tritt) und **Depositionen von strukturellen Auswirkungen** (Staub) wodurch Faunenvertreter verscheucht werden. Da es sich jedoch um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die nur im Rahmen der Bauarbeiten auftreten und der Eingriffsbereich lediglich eine geringe Größe einnimmt, werden diese nicht als erheblich eingestuft.

Durch eine möglichst intensive Ein- und Durchgrünung des Plangebietes werden im Geltungsbereich potenzielle Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Fauna geschaffen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in die Biotoptypen ist allerdings im Plangebiet nicht realisierbar (vgl. Kapitel 6.6).

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Erarbeitet wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch das Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll. Die Untersuchungen erfolgen für die Tiergruppen der Haselmaus, Wildkatze, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Falter (Zielarten: Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer). Die Untersuchungen fanden im Zeitraum Februar bis September 2022 statt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Wirkfaktoren

„Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Baufeldfreimachung des Vorhabenstandortes und anschließenden Bauarbeiten wird Lebensraum der festgestellten Arten zerstört.
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.

- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften können infolge Erschütterungen Individuen im näheren Umfeld gestört werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- das Vorhaben wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum bedingt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

„Betriebsbedingte Auswirkungen kommen weitergehend aufgrund der bestehenden Vorbelastung als straßennaher Raum nicht zustande.“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, vereinfacht dargestellt, aus der Übernahme von europäischem Artenschutzrecht in das nationale Naturschutzrecht. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Speziellen Artenschutzprüfung (SaP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die SaP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im den Planunterlagen des beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022) sind die rechtlichen Grundlagen noch einmal ausführlich dargestellt. Als Ergebnis der faunistischen Bestandserfassungen hat für einige Arten der Fledermäuse und Vögel sowie für Haselmäuse aufgrund deren Schutz- und Gefährdungsstatus eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art zu erfolgen. Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob und, wenn ja, welche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst

und Artenschutzmaßnahmen, gegebenenfalls auch vorgezogenen, zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt werden müssen.

Fledermäuse

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren hinsichtlich auch kleinerer Fledermausarten auszuschließen. Die älteren Laubbäume im Gebiet mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe der Fledermäuse zumindest aber sommerliche Tagesquartiere sowie evtl. auch Balzquartiere, etwa der Zwergfledermaus, bieten.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren hinsichtlich auch kleinerer Fledermausarten auszuschließen. Die älteren Laubbäume im Gebiet mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe der Fledermäuse zumindest aber sommerliche Tagesquartiere sowie evtl. auch Balzquartiere, etwa der Zwergfledermaus, bieten.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG wäre damit erfüllt.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren hinsichtlich auch kleinerer Fledermausarten auszuschließen. Die älteren Laubbäume im Gebiet mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe der Fledermäuse zumindest aber sommerliche Tagesquartiere sowie evtl. auch Balzquartiere, etwa der Zwergfledermaus, bieten. Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang zwar gewahrt.

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips sollte vorhabensbezogen zur Planungsund Rechtssicherheit aber dennoch vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von (Fortpflanzungs- bzw. hier:) Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Haselmaus

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Von einem Vorkommen der europäisch streng geschützten Haselmaus in den Gehölzstrukturen des Vorhabensbereiches (Gebüsch, Hecken) wird aufgrund bekannter Vorkommen im weiteren Umfeld grundsätzlich ausgegangen.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einem Vorkommen der europäisch streng geschützten Haselmaus in den Gehölzstrukturen des Vorhabensbereiches (Gebüsch, Hecken) wird aufgrund bekannter Vorkommen im weiteren Umfeld grundsätzlich ausgegangen.

Somit liegt unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vor.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Von einem Vorkommen der europäisch streng geschützten Haselmaus in den Gehölzstrukturen des Vorhabensbereiches (Gebüsch, Hecken) wird aufgrund bekannter Vorkommen im weiteren

Umfeld grundsätzlich ausgegangen. Ein Eingriff in geeignete Gehölzstrukturen findet nur eingeschränkt statt.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Vögel

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die beabsichtigten Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögeln.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich bis auf Star und Bluthänfling um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

Somit ist bezüglich der allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben. Lediglich Star und Bluthänfling unterliegen hier einer weitergehenden Betrachtung.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle – vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten nicht vor. Dies gilt auch für den im Raum auftretenden Bluthänfling. Lediglich der Star unterliegt damit einer weitergehenden Betrachtung.

Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationsmaßnahmen

Wie dargestellt, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich, um für einige der geprüften Tierarten ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Im Nachfolgenden lassen sich die für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst darstellen. Diese werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in den Bebauungsplan mit Hilfe entsprechender Festsetzungen bzw. als Hinweise aufgenommen.

Fledermäuse

„Überwinterungsquartiere ebenso wie Wochenstubenvorkommen existieren vor Ort nicht. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt aber eine Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen (potenzielle Tagesquartiere) zu. Im Winter – insbesondere zu Frostperioden – werden diese Quartiere aber nicht mehr genutzt.“

Vermeidung / Minimierung

Alle Freistellungsarbeiten sollten deshalb innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorgenommen werden.

Kompensation

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabensbezogen im Einzelfall vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von (Fortpflanzungs- bzw. hier:) Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit erfolgt daher eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld vorgezogen auszubringender 10 Fledermauskästen vom Typ Schwegler 1FF (oder vergleichbar) (als vor dem Eingriff zu realisierende CEF- Maßnahme).“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Haselmaus

„Von einem Vorkommen der europäisch streng geschützten Haselmaus in den Gehölzstrukturen des Vorhabensbereiches (Gebüsch, Hecken) wird aufgrund bekannter Vorkommen im weiteren Umfeld grundsätzlich ausgegangen.

Vermeidung / Minimierung

Die zunächst oberirdische Freistellung von Gehölzen erfolgt frühestens ab September (Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) bzw. Oktober, d.h. nach der Fortpflanzungszeit und ggf. vor dem Winterschlaf, mit leichtem Gerät (kein Befahren der Fläche mit schweren Maschinen; ggf. mittels Greifer). Da sich stets noch Tiere im Boden aufhalten können, verbleiben die Wurzelstöcke bis zur Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung im Frühjahr im Boden. Eine erhebliche Störung wird so ebenfalls abgewendet.

In diesem Zeitraum besteht für potenziell verbliebene Einzeltiere grundlegend noch die Möglichkeit, da sie sich ggf. noch nicht in der Winterruhe befinden, zur aktiven Flucht und zum Ausgleich der verlorenen Energiereserven noch vor der Überwinterung bzw. im darauf folgenden Frühjahr nach der Überwinterung ab März / April abzuwandern.

Die im Winterhalbjahr für die Haselmaus unwirtlich gestaltete Eingriffsfläche bietet im künftigen Frühjahr keine geeignete Lebensstätte mehr und letzte, ggf. noch hier im Bodenbereich überwinternde Individuen können das Baufeld in das weiterhin geeignete Umfeld verlassen. Erst danach sind nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung im Frühjahr bauliche Eingriffe (einschl. Ziehen der Wurzelstöcke) zulässig.

Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die Haselmaus gewahrt. Konkret artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich entbehrlich.“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Vögel

„Bei den im Betrachtungsraum festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.“

Vermeidung / Minimierung

Freistellungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August (Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar durchzuführen (beachte: zunächst nur oberirdisch wegen Haselmaus).

Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die ausschließlich häufigeren Arten gewahrt. Dies gilt auch für den im Raum auftretenden Bluthänfling. Konkret artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich für die anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten einschl. Bluthänfling, welcher lediglich im Umfeld auftritt, entbehrlich.

Für den Star als bundesweit gefährdete Art erfolgt im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit hinsichtlich der wegfallenden Nistpotenziale eine Kompensation mittels 10 im Umfeld dem Bauvorhaben vorgezogen auszubringender Starennistkästen (Lochdurchmesser 4,5 – 5,0 cm) (CEF- Maßnahme).“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022)

Fazit:

„Für die Fledermäuse, die Haselmaus und die ansonsten ausschließlich betroffene Artengruppe der Vögel werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vermeiden bzw. deutlich minimieren können.

Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten bleibt für die betroffenen Arten(-gruppen) im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung auch entsprechender Kompensations-(CEF-)Maßnahmen weiter gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn die beschriebene Maßnahme rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.“ (Flottmann & Flottmann-Stoll, 2022).

Der erforderlichen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit dem LUA als Festsetzungen M 1, M 3, M 4 und M 5 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine magere Flachland Mähwiese (Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) mit dem Erhaltungszustand B. Somit muss ein räumlich-funktionaler Ausgleich im näheren Umfeld des Plangebietes erfolgen, um erhebliche Schäden zu umge-

hen. Erhebliche Schäden an oben genannten Arten sind durch die Planung nicht zu erwarten, sofern die Hinweise Beachtung finden und die durch den Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten. Lediglich zur Bauzeit gibt es eine geringfügige Erhöhung der Lärmbelastung, diese ist jedoch zeitlich beschränkt.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht betroffen.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Die strukturreiche Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist ein Grund für die Planung des Radweges. Somit wird angestrebt, durch das Anlegen dieses Radweges so wenig wie möglich bestehende, landschaftsbildprägende Gehölze einzugreifen und somit das positive Landschaftsbild zu sichern und die Erholungsnutzung aufzuwerten. Negative Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.

Das Plangebiet besitzt eine gewisse Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung. Durch das Planvorhaben soll das vorhandene Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen durch die Ermöglichung der Erstellung eines Radweges ergänzt werden. Insofern sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Plangebiet selbst oder auch dessen Umfeld verbunden. Auch das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da als Ausgleich für die Bäume, welche gefällt werden, im angrenzenden Bereich neue Pflanzungen erfolgen.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICH BILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (ca. 18 % Neuversiegelung) erreicht werden. Es wird damit dauerhaft auf ca. 80 % des Geltungsbereiches keine Bebauung stattfinden.

Die Realisierung der Planung ist lediglich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, weshalb die Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes nur gering sind. Durch die Grünfestsetzungen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzte öffentliche Grünfläche und die Fläche zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzstrukturen bei.

Zur Bewertung des innerhalb des im Plangebiet erreichbaren, ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 7: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTWA	
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI		
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste" Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt			"Rote Liste"- Arten Tiere	Schichten- struktur	Maturität		
1	Fichtenforst	1.5	16	0,4		0,6		0,4		0,4	0,6	0,5	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,6	1	0,6		0,6		0,6	0,6	0,7	
3	Besenginstergestrüpp	1.8.3.1	25	0,4		0,4		0,6		0,4	0,4	0,5	
4	Genutzte Streuobstwiese auf Wiese frischer Standorte	2.3.1	27	0,8	1	0,6		0,6			0,6	0,8	
5	Wasserführender Graben	4.5	25	0,4	1	0,4		0,4			0,6	0,6	
6	Straßenbegleitgrün	3.3.2	6										
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0										

Tabelle 8: Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop- wert	Bewertungsblock B								ZTWB			
	Klartext	Nummer		I	II			III	IV	V					
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen					Bedeutung für Naturgüter					
1	Fichtenforst	1.5	16	0,4	0,4	0,2		0,6		0,6		0,6	0,5		
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,2		0,6		0,6		0,6	0,5		
3	Besenginstergestrüpp	1.8.3.1	25	0,4	0,4	0,2		0,6		0,6		0,6	0,5		
4	Genutzte Streuobstwiese auf Wiese frischer Standorte	2.3.1	27	0,4	0,4	0,2		0,6		0,6		0,6	0,5		
5	Wasserführender Graben	4.5	25	0,4	0,4	0,2		0,6		0,4	0,4	0,6	0,5		
6	Straßenbegleitgrün	3.3.2	6												
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0												

Tabelle 9: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands (-teil) wert			Biotoptwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B	ZW	IST-Wert	FW	ÖW	BF
1	Fichtenforst	1.5	16	0,5	0,5	0,5	8	1.410	11.280		11.280
2	Feldgehölz	2.11	27	0,7	0,5	0,7	18,9	5.148	97.297		97.297
3	Besenginstergestrüpp	1.8.3.1	25	0,5	0,5	0,5	12,5	251	3.138		3.138
4	Genutzte Streuobstwiese auf Wiese frischer Standorte	2.3.1	27	0,8	0,5	0,8	21,6	1.940	41.904		41.904
5	Wasserführender Graben	4.5	25	0,6	0,5	0,6	15	135	2.025		2.025
6	Straßenbegleitgrün	3.3.2	6	0	0	0	6	2.072	12.432		12.432
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	0	0	0	0	2.995	0		0
Σ								13.951	168.076		168.076

Tabelle 10: Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Planung Fläche qm	Planungszustand			
	Klartext		Nummer		Planung wert	Ökol. Wert Planung	Bewertung s-faktor BF	Ökol. Wert (gesamt)
1	Versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche, Fuß- und Radweg)	3.1	5.471	0	0			0
2	Straßenbegleitgrün	3.3.2	1.500	6	9.000			9.000
3	Erhalt Fichtenforst	1.5	1.410	8	11.280			11.280
4	Erhalt Besenginstergestrüpp	1.8.3.1	251	12,5	3.138			3.138
5	Erhalt Feldgehölz	2.11	3.844	18,9	72.652			72.652
6	Erhalt genutzte Streuobstwiese auf Wiese frischer Standorte (6510 B)	2.3.1	1.475	21,6	31.860			31.860
Σ				13.951	127.929			127.929

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von rd. 168.076 Ökowerten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 127.929 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein **rechnerisches Defizit von 40.147 Ökopunkten**, was ca. 24 % des Bestandswertes entspricht. Innerhalb des Geltungsbereiches wird keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht. Aufgrund der nicht vollständigen Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen zum externen Ausgleich erforderlich.

Bilanzierungstabellen Ausgleichsfläche (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 14: Bewertungsblock A Geltungsbereich externe Ausgleichsflächen

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Bewertungsblock A							ZTWA		
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI		
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt							
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,6		0,4			0,2	0,4	

BEBAUUNGSPLAN

„RADWEG BLIESEN / WINTERBACH“

Tabelle 15: Bewertungsblock B Geltungsbereich externe Ausgleichsflächen

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert I Stickstoffzahl nach Ellenberg	Bewertungsblock B								ZTWB	
	Klartext	Nummer		II Belastung von außen			III	IV	V Bedeutung für Naturgüter				
				1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,2				0,6		0,6	0,4

Tabelle 16: Bewertung Ist-Zustand externe Ausgleichsflächen

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert BW	Zustands (-teil) wert			IST-Zustand Bioto- wert	Flächenwert	Ökologischer Wert ÖW	Bewertungs- faktor BF	Ökologi- scher Wert ÖW
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	8,4	3.860	32.424		32.424
Σ								3.860	32.424		32.424

Tabelle 17: Bewertung Plan-Zustand externe Ausgleichsflächen

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Planung Fläche qm	Planungszustand			
	Klartext		Nummer		Planungs- wert ÖW Planung	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW
1	Laubwald			1.1.1	3.860	17	65.620	65.620
Σ					3.860		65.620	65.620

Auf diese Weise ergibt sich für den Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ein ökologischer Wert von 32.424 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 65.620 Ökopunkten im Planungszustand. Es ergibt sich hierdurch ein Überschuss von 33.196 Ökopunkten.

Der restliche ökologische Ausgleich sowie der funktionale Ausgleich für den verlorengegangenen FFH-Lebensraumtyp erfolgt, wie erwähnt, auf einer seitens Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement bereitgestellten Fläche in der Gemeinde Marpingen.

Es handelt sich um die Ökokontomaßnahme „Extensivgrünland am Bastberg bei Marpingen“, im Rahmen derer der LRT Typ 6510 im Erhaltungstand B entwickelt wird. Für den über den funktionalen Ausgleich hinaus bestehenden Bedarf von 7.000 ÖWE wird aus diesem Projekt eine Fläche von 705 m² in Anspruch genommen. Die Sicherung erfolgt über einen entsprechenden Vertrag zwischen dem LfS und der ÖFM GmbH.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Wie bereits erwähnt findet im Plangebiet eine Lückenschließung zur Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Radweges, welcher Bliesen und Winterbach verbindet. Somit gibt es keine geeigneten Planungsalternativen.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Eventuell erforderliche Monitoringmaßnahmen wurden seitens der Fachbehörden nicht gefordert.

6.10 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Radweges geschaffen werden. Die Anlage einer Radverbindung zwischen Bliesen und Winterbach ist bereits seit längerer Zeit geplant und auch in Teilen bereits planungsrechtlich gesichert. Lediglich der Abschnitt, welcher im vorliegenden Bebauungsplan betrachtet wird, stellt noch eine Lücke in der Planung dar. Somit soll eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fuß- und Radweg) festgesetzt werden. Derzeit sind im Planbereich eine Landesstraße inklusive Straßenbegleitgrün, ein wasserführender Graben, eine Streuobstwiese sowie verschiedene Gehölzstrukturen, wie Gestrüpp, Feldgehölze und ein Fichtenforst. Hervorzuheben ist das Vorkommen eines FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, auf welchem sich die Streuobstwiese befindet. In Summe ist das Plangebiet strukturreich und bietet zahlreichen Pflanzen und Tieren Lebensraum. Als Vorbelastung sind die Lärm- und Abgasemissionen der L 133 zu nennen.

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen vor allem im Bereich östlich der Landesstraße Eingriffe, hiervon sind der wasserführende Graben sowie Gehölzflächen (Gebüsch, Feldgehölz, Streuobstwiese) betroffen. Festsetzungen zum Erhalt der Grünflächen westlich der Landesstraße als Verkehrsgrün gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, sowie zur Bindung von Bepflanzungen und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind vorgesehen und dienen der Eingrünung des Plangebietes, sowie dem Erhalt von ökologisch wertgebenden Strukturen. Gestalterische und ökologisch wertgebende Grünstrukturen und hier vor allem ein großer Teil der Feldgehölze sowie Streuobstwiese im Plangebiet, welche dem Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie Erhaltungszustand B entspricht, werden dauerhaft gesichert. Ein Teil dieser Flächen fällt jedoch durch den Eingriff weg, weshalb auf einer Fläche von rund 500 m² ein räumlich-funktionaler Ausgleich des FFH-LRT stattfinden muss.

Betroffene Vertreter der Fauna wurden im Plangebiet in Form von Fledermäusen, Brutvögeln (Star, Bluthänfling) sowie der Haselmaus festgestellt. Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen können Auswirkungen auf die Schutzwerte im Plangebiet auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ergab nur unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Kapitel 6.5.2) keine erheblichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.

Im Rahmen dieses Bebauungsplans und der darin aufgeführten vorbereitenden Nutzung kann der Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von 40.147 Ökopunkten. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangebiets durch externe Ökokontomaßnahmen erbracht werden. Hier erfolgt zum einen die Erstaufforstung einer Wiese zu Laubwald, zum anderen wird auf eine Ökokontomaßnahme der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement in der Gemeinde Marpingen zurückgegriffen. Hierdurch kann das entstandene Defizit vollumfänglich ausgeglichen werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt St. Wendel als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kreisstadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit dem Lückenschluss zwischen Bliesen und Winterbach im Radwegenetz der Stadt St. Wendel wird den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung Rechnung getragen und den Bewohnern der Stadt sowie Touristen eine verkehrssichere Alternative zum Fahrradfahren auf öffentlichen Straßen geboten.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden detailliert im Umweltbericht behandelt.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Durch die Sicherung der im Straßenraum der L 133 verlegten Versorgungsleitungen durch Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der Versorgung.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

Neben dem genannten Beitrag zur Erholungsfunktion trägt der Bebauungsplan auch zu einer Vermeidung und Verringerung von motorisiertem Individualverkehr bei.

7.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Folgende Belange werden durch die Planung nicht betroffen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Werten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft,
- die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
- die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
- die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
- die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung,
- die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

- Der Bebauungsplan schließt eine Lücke im St. Wendeler Radwegenetz und leistet so einen Beitrag zur Verbesserung der Erholungssituation in der Gemeinde sowie zur Reduktion von motorisierten Individualverkehr.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung

- Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 FAZIT

Da die Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung überwiegen, kommt die Kreisstadt St. Wendel zu dem Ergebnis den Bebauungsplan zu realisieren.

8 ANHANG

ARTENLISTEN DER BIOTOPTYPEN (STAND: JANUAR 2023)

Tabelle 11: Feldgehölz (2.11)

Artnahme Lateinisch	Artnahme Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	Ind.
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Besenginster	4
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	Ind.
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Ind.
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Ind.
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeeren	k. A.
<i>Spirea spec.</i>		
Mittelwert		4,5

Tabelle 12: genutzte Streuobstwiese auf Weise frischer Standorte (2.3.1 auf 2.2.14.2 = FFH-LRT 6510 B)

Artnahme Lateinisch	Artnahme Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	7
<i>Centaurea jacea agg.</i>	Wiesen-Flockenblume (Artengruppe)	Ind.
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	4
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	6
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	Ind.
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
<i>Malus pumila</i>	Kulturapfel	k. A.
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	4
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Ind.
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	Ind.
<i>Ranunculus spec.</i>		
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer	6
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	5
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer	9
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	5
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Nordische Kuhblume (Artengruppe)	k. A.
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	5
Mittelwert		5,1

Tabelle 13: sonstiges Gebüsch (1.8.3)

Artnahme Lateinisch	Artnahme Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	Ind.
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	Ind.

Artnahme Lateinisch	Artname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Besenginster	4
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	Ind.
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Ind.
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Ind.
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeeren	k. A.
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	7
Mittelwert		4,8

Tabelle 14: Straßenbegleitgrün (3.3.2)

Artnahme Lateinisch	Artname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	7
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	7
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel	8
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knaulgras	6
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	4
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	Ind.
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storzschnabel	7
<i>Malus pumila</i>	Kulturapfel	k. A.
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Ind.
<i>Poa annua agg.</i>	Einjähriges Rispengras (Artengruppe)	k. A.
<i>Poa pratensis agg.</i>	Wiesen-Rispengras (Artengruppe)	k. A.
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	5
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	Ind.
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer	6
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	5
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Nordische Kuhblume (Artengruppe)	k. A.
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	6
Mittelwert		5,8

Tabelle 15: Schotterrasen (3.3.1)

Artnahme Lateinisch	Artname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	6
<i>Centaurea jacea agg.</i>	Wiesen-Flockenblume (Artengruppe)	Ind.
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Besenginster	4
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	Ind.
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Ind.
<i>Poa annua agg.</i>	Einjähriges Rispengras (Artengruppe)	k. A.

Arnahme Lateinisch	Arname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Nordische Kuhblume (Artengruppe)	k. A.
<i>Trifolium repens</i>	Weiβ-Klee	6
Mittelwert		4,7

Tabelle 16: Trittrasen (999)

Arname Lateinisch	Arname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	6
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Ind.
<i>Poa annua agg.</i>	Einjähriges Rispengras (Artengruppe)	k. A.
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Nordische Kuhblume (Artengruppe)	k. A.
<i>Trifolium repens</i>	Weiβ-Klee	6
Mittelwert		4,9

Externe Ausgleichsfläche Maßnahme 2 (Stand: März 2023):

Tabelle 17 Brachgefallene Streuobstwiese (2.2.14.2)

Arname Lateinisch	Arname Deutsch	Stickstoffzahl nach Ellenberg
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	8
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	7
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	X
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	4
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	6
<i>Echinops sphaerocephalus</i>	Große Kugeldistel	8
<i>Galium album</i>	Weiβes Labkraut	X
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau	8
<i>Lupinus sp.</i>	Lupine	X
<i>Malus domestica</i>	Apfel	X
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	5
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	6
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	5
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	X
Mittelwert		6,3

LEGENDE ZU DEN TABELLEN DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN UNTERSUCHUNG

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliche Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist nach

- HARBUSCH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. MEINIG et al. (2009) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Fledermäuse)
- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)
- FLOTTMANN et al. (2020a) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)
- FLOTTMANN et al. (2020b) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Amphibien)
- CASPARI & ULRICH (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. REINHARDT & BOLZ (2011) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Schmetterlinge)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

EX	ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
EW	in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
RE	regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
CR	vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
EN	stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
VU	gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
NT	potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
LC	nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
DD	ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
NE	nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.